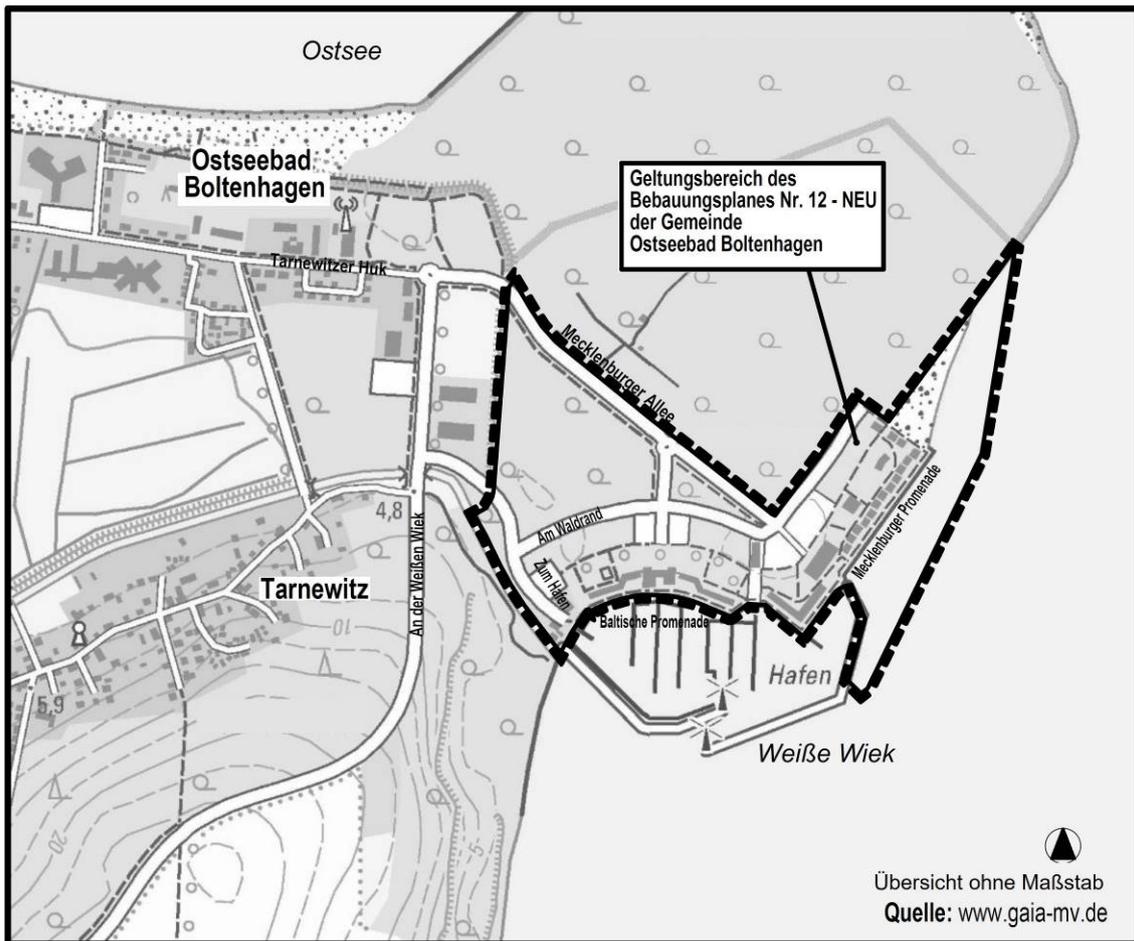


Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Bebauungsplan Nr. 12 - NEU (Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Nordwestmecklenburg)

Artenschutzrechtliche Bewertung unter Verwendung vorhandener Gutachten



Plangeltungsbereich (Quelle: Planungsbüro Mahnel)

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 1. September 2023

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	4
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	4
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	4
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
3.4	Vorbelastungen	5
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	5
4	Gesetzliche Grundlagen.....	5
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	8
5.1	Fledermäuse	9
5.1.1	Ergebnisse des Gutachtens (GGV 2018).....	9
5.1.2	Festgestellter Zustand der Ausgleichsmaßnahmen	9
5.1.3	Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen.....	10
5.1.4	Fehlerbetrachtung.....	10
5.2	Brutvögel.....	10
5.2.1	Ergebnisse des Gutachtens (GGV 2018).....	10
5.2.2	Festgestellter Zustand der Ausgleichsmaßnahmen	11
5.2.3	Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen.....	13
5.2.4	Fehlerbetrachtung.....	14
5.3	Reptilien	14
5.3.1	Ergebnisse des Gutachtens (GGV).....	14
5.3.2	Festgestellter Zustand der Ausgleichsmaßnahmen	15
5.3.3	Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen.....	15
5.3.4	Fehlerbetrachtung.....	15
5.4	Amphibien	15
5.4.1	Ergebnisse des Gutachtens (GGV).....	15
5.4.3	Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen.....	18
5.4.4	Fehlerbetrachtung.....	20
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	20
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	20
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	21
6.3	Vorsorgemaßnahmen.....	22
7	Rechtliche Zusammenfassung	22
8	Literatur.....	23

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen besitzt aufgrund ihrer Lage unmittelbar an der Ostsee und der historischen Entwicklung als traditionelles Ostseebad große Bedeutung für die touristische Entwicklung der Region.

Die ehemalige Militärliegenschaft auf der Halbinsel Tarnewitz im östlichen Gemeindegebiet wurde somit für eine zivile, touristische Nachnutzung vorgesehen. Es wurde ein Hotel- und Ferienwohnungsstandort mit zugehöriger touristischer Infrastruktur sowie wasserseits eine Marina sowie landseits ein Winterlager für Boote und weitere Infrastrukturanlagen geplant. Dazu hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen seinerzeit die Bebauungspläne Nr. 12, 13 und 14 aufgestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist mit Ablauf des 16. Juli 2006 in Kraft getreten. Aufgrund von geänderten Planungszielen für die Sondergebiete "Ferienhäuser 1,2,3", die einen Teilbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 ausmachen, wurde seinerzeit die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgestellt; die Satzung ist mit Ablauf des 03. Juni 2009 in Kraft getreten.

Die Realisierung der Planungsabsichten erfolgte. Für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 wurden zeitnah zur Rechtskraft des Bebauungsplanes mehrere Baugenehmigungen für die Errichtung der baulichen Anlagen erteilt. Auf der Grundlage der erteilten Baugenehmigungen wurden sodann die genehmigten Gebäude und Anlagen bis Ende Juni 2009 errichtet, bevor das Urteil des Obergerichtes 2010 erging.

Wegen der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgrund des Urteils des Obergerichtes (OVG) M-V vom 30. Juni 2010 beabsichtigt die Gemeinde im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 vorzunehmen. Das ergänzende Verfahren setzt bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ein; alle daran anschließenden Verfahrensschritte sind ebenfalls zu wiederholen.

Neben der planungsrechtlichen Regelung des baulichen Bestandes erfolgt eine Regelung für die bisher noch nicht überbauten Flächen, die bislang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beplant sind. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 soll durch die Überplanung aufgehoben werden.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat den Bebauungsplan Nr. 12 am 16. Juli 2006 inkraft getreten. Zwischenzeitlich ist einige Zeit vergangen. Es sind noch nicht alle Baufelder bebaut. Im Bebauungsplan wurden ursprünglich Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die teilweise auch aus artenschutzrechtlichen Betrachtungen herrühren.

Es gibt den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Kartierungen, auf denen die gutachterliche Bewertung aufbaut. Frühere gutachterliche Bewertungen wurden durch den AFB 2018 ersetzt:

- **BIOLOGENBÜRO GGV (2018):** Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Boltenhagen Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch das Planungsbüro Mahnel.

Weiterhin erfolgte eine Kartierung und Begutachtung des angrenzenden NSG „Tarnewitzer Huk“ durch Martin Bauer.

- **GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2008):** Erfassung und Bewertung von Biotoptypen und Arten im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ (NSG-Nr. 275), Gutachten im Auftrag des Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin.

Der Bearbeiter der Artenschutzrechtlichen Bewertung ist Gebietskenner der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft seit 1989. Eine aktuelle Kartierung erfolgte im Jahre 2022 durch den Artbearbeiter. Diese Daten werden nachfolgend als **BAUER (2022)** bezeichnet.

Es erfolgt eine aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer fachlichen Notwendigkeit. Weiterhin werden Vorschläge zur Optimierung bzw. Abänderung der Artenschutzmaßnahmen (u.a. Amphibienzäune) gemacht.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Der Plangeltungsbereich besteht ausschließlich aus bereits intensiv genutzten Siedlungsflächen. Es handelt sich überwiegend um Trittrassen, die mehrmals jährlich gemäht werden und Siedlungsgebüsche und Siedlungshecken.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können. In den AFB werden diese Wirkfaktoren präzisiert.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Die Wirkungen sind mit der vorhandenen Nutzung vergleichbar.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den teilweisen Flächenverlust durch Überbauung von Freiflächen. Diese Wirkungen sind nur temporär.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize dar.

3.4 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist durch die vorhandene Bebauung und deren touristische Nutzung vorbelastet. Es erfolgt eine planerische Bestandssicherung und die Erschließung von neuen Baufeldern. Diese maßgeblichen Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die relevanten Arten einwirken, sind nicht bekannt. Es erfolgte im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr 7 für das „Tarres-Resort“ eine tiefgreifendere Betrachtung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung (GGV 2018) ausgeschieden. Diese Artengruppen wurden im Gutachten GGV (2018) betrachtet. Der Fischotter wurde nicht tiefgreifender betrachtet, da durch das eigentliche Vorhaben Wirkungen auf den Fischotter ausgeschlossen werden können. Die Maßnahmen für den Fischotter sind erfolgreich umgesetzt und die Habitate sind besiedelt.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (V-SchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,

einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (GGV 2018) betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Prüfung der Relevanz in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE ausgeschlossen. Bei der Erfassungsmethodik wurde sich an den HzE (2018) orientiert. Die Arten Fischotter und Haselmaus wurden bei GGV (2018) betrachtet, sind aber nicht relevant. Diese Arten wurden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung nicht weiter betrachtet.

5.1 Fledermäuse

Durch GGV (2018) wurde die Artengruppe der Fledermäuse erfasst und eine Kontrolle der angebrachten Fledermauskästen vorgenommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt potenziell einen Habitatbestandteil für Fledermäuse dar. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung.

5.1.1 Ergebnisse des Gutachtens (GGV 2018)

Bei der Erfassung durch GGV (2018) wurden die in Tabelle 1 dargestellten Fledermausarten festgestellt.

Tabelle 1: Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet (GRELL 2018)

Artnamen	BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	V	IV
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Sg	D	-	IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	D	IV
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	Sg	4	-	IV
Fransenfledermaus <i>Myotis natterei</i>	Sg	3	-	IV
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Sg	4	V	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2008) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung
- D Datenlage defizitär

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Es handelt sich um nahezu das gleiche Artenspektrum das 1999 im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde (Kartierungen im Zusammenhang mit IBS (1999)). Das Artenspektrum besteht aus Arten mit geringer Gefährdung, sogenannter ubiquitärer Arten. Zudem handelt es sich um ein Artenspektrum der gehölzbetonten Siedlungsbereiche. Diese Strukturen werden im Plangeltungsbereich erhalten.

5.1.2 Festgestellter Zustand der Ausgleichsmaßnahmen

Es wurden nur noch 2 von ehemals 15 Fledermauskästen vorgefunden. Die Habitate mit Relevanz für Fledermäuse sind 2018 im Geltungsbereich unverändert. Durch Aufwachsen der Gehölze könnte eine leichte Verbesserung eingetreten sein. Die Kästen wurden 2018 trotz Hinweisschild nicht gefunden (GGV 2018). Möglicherweise sind sie inzwischen zerfallen. Es ist keine Überprüfung bzw. Ergänzung notwendig.

5.1.3 Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen

Eine zusätzliche artenschutzrechtliche Betroffenheit bezüglich der Fledermäuse besteht durch Umsetzung des Bebauungsplanes nicht. Die Halbinsel Tarnewitz ist mit Fledermauskästen von verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen überfrachtet. Zudem sind keine Eingriffe in Gehölze geplant. Trotz des Fehlens von 13 Kästen sind alle Arten noch nachgewiesen worden. Auf ein zusätzliches Anbringen von Fledermauskästen sollte aus ökologischen Gründen verzichtet werden. Im Zusammenhang im Zuge des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 für das „Tarres-Resort“ wurde ein Bunker als Winterquartier für Fledermäuse hergerichtet. Weiterhin wurde ein ehemaliges Transformatorenhaus nordwestlich des Plangeltungsbereiches durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu einem Winterquartier bzw. mit Sommerquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten umgebaut. Damit sind im Umfeld des Plangeltungsbereiches ausreichend Winterquartiere und Wochenstubenstandorte für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.4 Fehlerbetrachtung

Die Ergebnisse der aktuellen Erfassung bezogen sich nicht auf genutzte Gebäude. Die bloße Erfassung dient zum Nachweis der Präsenz und der Leitstrukturen der Arten und ist in Anbetracht der guten Datenlage des Untersuchungsgebietes als vollumfänglich ausreichend zu bewerten.

5.2 Brutvögel

Im eigentliche Plangeltungsbereich kommen bzw. kamen keine artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten vor. Im Planungsrelevanten Umfeld (vergleiche GASSNER 2010) werden ebenfalls keine maßgeblichen Habitatbestandteile relevanter Brutvogelarten vor. Der Plangeltungsbereich ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) grenzt an den Plangeltungsbereich an. Die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausführlich betrachtet.

5.2.1 Ergebnisse des Gutachtens (GGV 2018)

Bei der Erfassung durch GGV (2018) wurden 83 Brutvogelarten festgestellt. Es handelt sich um Brutvögel, Nahrungsgäste und Zugvögel. Artenschutzrechtlich relevant sind nur die Brutvogelarten, die im Plangeltungsbereich bzw. im unmittelbar angrenzenden Umfeld brüten. Nicht alle Brutvogelarten brüten im Plangeltungsbereich bzw. sind von der Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt. Es werden die in Tabelle 2 dargestellten Arten im Weiteren betrachtet. Alle anderen festgestellten Arten kommen nach wie vor auch bei Umsetzung der Maßnahmen aus dem Bebauungsplan in gleicher Quantität vor. Die Arten sind anpassungsfähig und wenig störungsempfindlich (vergleiche GASSNER 2010)

Tabelle 2: Artenliste der planungsrelevanten Brutvogelarten (GGV 2018)

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	I	Sg	-	-
2	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	I	Sg	-	-
3	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	I	Sg	-	-
4	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	Sg	-	-
6	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	I	Sg	3	V
7	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	I	Sg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) eingestuft. Aber aufgrund der vorhabenbedingten Wirkungen und des Plangeltungsbereiches sind nur diese Arten zu betrachten.

5.2.2 Festgestellter Zustand der Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend erfolgt eine Zusammenfassung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen artbezogen für die Vogelarten gemäß Tabelle 2.

Mittelsäger

Im Nachtrag 1 zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Marina Boltenhagen Projektentwicklungsgesellschaft mbh & Co KG wurde am 14.12.06 eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Es sollten 15 Nisthilfen für den Mittelsäger ausgebracht werden. Die Kästen für den Mittelsäger waren von GGV (2018) nicht auffindbar. Die Nistkästen sind aber alle noch vorhanden (BAUER 2022). Es wird jedoch die Situation der Brutnischen im NSG „Tarnewitzer Huk“ als günstig beurteilt, da zahlreiche bodennahe Hohlräume im Rahmen der zerfallenden Betonbefestigungen der ehemaligen Landebahn vorhanden sind und durch den Substanzzerfall zunehmend neu entstehen. Der Mittelsäger wurde 2018 festgestellt, ein Brutnachweis konnte nicht erbracht werden. Der Mittelsäger wird 2018 als störungsempfindlich und potenziell durch Störungen bedroht eingestuft, während sein Lebensraum zur Brut und Jungenaufzucht als

günstig beurteilt wird. Daraus resultiert als Vermeidungsmaßnahme ein zu erbringender besserer Schutz vor Störungen.

Der Erhaltungszustand der Art ist im Managementplan mit B eingestuft. Aufgrund der Minimalarealanprüche der Art ist im NSG „Tarnewitzer Huk“ mit den angrenzenden Bereichen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind 2 Brutreviere durchaus optimal. Es sind keine Eingriffe außerhalb des Plangeltungsbereiches vorgesehen. Maßgebliches Kriterium ist vor allem die Störung durch Bodenprädatoren (Waschbär).

Gänsesäger

Die Baufeldräumung des Geländes und die Errichtung der Gebäude stellen für den Gänsesäger einen Verlust eines Brutreviers dar. Der Betrieb könnte zu Störungen führen. Es wurden daher artenschutzrechtliche Maßnahmen in Form von Nisthilfen vereinbart. Im Nachtrag 1 zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Marina Boltenhagen Projektentwicklungsgesellschaft mbh & Co KG wurde am 14.12.06 eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Es sollten 15 Nisthilfen für den Gänsesäger ausgebracht werden. Die Kästen wurden von Bauer ausgebracht und wurden teilweise erfolgreich besiedelt (BAUER 2008). Da Primärnistplätze (Baumhöhlen) fehlen, sind die Kästen als sekundäre Nisthilfe für den Gänsesäger von entscheidender Bedeutung für den Bruterfolg.

Aktuell brüten keine Gänsesäger im Plangeltungsbereich, aber in unmittelbarer Nähe. Der Gänsesäger wurde 2013 und 2018 regelmäßig im Umfeld des Geltungsbereiches nachgewiesen. Es findet eine Raumnutzung sowohl der Tarnewitzer Huk als auch der Küste südlich des Tarnewitzer Baches statt. Es gibt erfolgreiche Bruten auf der Tarnewitzer Huk (BAUER 2008, Beobachtungen 2013). Die Gesamtzahl der 2013 und 2018 im Raum beobachteten Gänsesäger einschließlich ihrer Nachkommen liegt bei 25 Individuen.

Sandregenpfeifer

Im Nachtrag 1 zum städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und der Marina Boltenhagen Projektentwicklungsgesellschaft mbh & Co KG wurde am 14.12.06 eine Maßnahmenfläche für den Sandregenpfeifer festgelegt. Es handelt sich um eine Sperrung eines Strandabschnittes westlich der Tarnewitzer Huk. Die Maßnahmenfläche wurde vom Biologenbüro GGV 2010, 2012, 2013 und 2018 begangen und es wurde mehrfach die Präsenz eines Sandregenpfeifers festgestellt ohne dass ein echter Brutnachweis erbracht wurde. In 2013 wurde zwar kein Bruterfolg beobachtet, die kontinuierliche Präsenz des Sandregenpfeifers, sowie v.a. das beobachtete Revierverhalten lassen auf einen Brutversuch schließen. Der Strandbereich des ehemaligen Brutplatzes des Sandregenpfeifers ist noch vollständig erhalten. Der südliche Teil wird jedoch als „Hausstrand“ sehr stark von Freizeitaktivitäten der Hotelgäste in Anspruch genommen. Aufgrund der Störungen wurde der Brutplatz dort aufgegeben. Es handelt sich bei diesem Vorgang um einen typischen Brutplatzverlust des Sandregenpfeifers an der gesamten Ostseeküste. Die Art ist auf Schutzzonen angewiesen.

Sperbergrasmücke

Als externe Ausgleichsmaßnahme wurde für die flächenhafte Waldentnahme im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12 eine Waldneubildung von 4,43 ha im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 19 der Gemeinde Boltenhagen sowie weitere 15,32 ha Forstamtbezirk Neukloster festgesetzt. Die Randbereiche der Waldneubildung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wurden als ruderale Brache entwickelt. Dort wurden 2013 drei Brutreviere der Sperbergrasmücke nachgewiesen. Die Waldneubildung „Neukloster“ mit entsprechender Waldrandentwicklung wird ebenfalls als gut geeignet für die Sperbergrasmücke eingestuft. Die Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans 12 hat durch Flächeninanspruchnahme und Habitatveränderungen den Verlust von zwei BP verursacht. Damit ist der Eingriff in Habitat der Sperbergrasmücke kompensiert und weitere Baumaßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Maßnahmen für die Sperbergrasmücke sind damit nicht erforderlich.

Neuntöter

2012 wurde die Raumnutzung von zwei BP im Plangeltungsbereich sowie zwei weitere Brutpaare in der Ausgleichsfläche im Bereich des Bebauungsplanes Nr.19 der Gemeinde Boltenhagen festgestellt. Die Kartierung der in 2013 ergab zahlreiche Brutreviere des Neuntöters im Bereich der Tarnewitzer Huk und in Randbereichen des Untersuchungsgebietes, einzelne Reviere erstrecken sich bis über die Offenlandflächen und angrenzende Gebüsch um die Parkplätze am Iberohotel. In der Ausgleichsfläche „Waldneubildung auf 4,3 ha mit offenen Randbereichen im Gebiet des B-Plans 19“ wurde 2013 ein Brutrevier des Neuntöters festgestellt. 2018 wurden vier Brutreviere des Neuntöters im Geltungsbereich des B-Plans Nr.12 festgestellt. Es wurden auch Jungvögel gesehen. Der Neuntöter kann gegenwärtig als gut etabliert im Plangeltungsbereich angesehen werden. Dieser Habitatverlust in einem suboptimalen Habitat ist in Anbetracht der gelungenen Kompensationsmaßnahme **nicht** als maßgebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Grünspecht

Es liegt keine Beeinträchtigung sondern im Gegenteil eine Neuschaffung eines Lebensraumes vor. Die im Rahmen der Bebauung entstandene Offenlandflächen, Rasenflächen, Straßenböschungen, und sonstigen Säume stellen offensichtlich eine ausreichend große Nahrungsgrundlage für die Art dar. Es besteht ein Brutplatz im Pappelwald im Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. 12. Die Nahrungshabitate liegen im gesamten Offenlandbereich einschließlich der stark frequentierten Wege. Der Grünspecht wurde 2018 regelmäßig registriert, es wurden Jungvögel gesehen. In den Baufeldern stehen keine größeren Gehölze, in denen sich Höhlen befinden könnten. Der Verbotstatbestand „Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ besteht nicht (GGV 2018).

5.2.3 Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen für die Brutvogelarten sind bis auf die Sicherung ungestörter Bereiche für Mittelsäger, Gänsesäger und Sandregenpfeifer nicht erforderlich. Für Neuntöter Sperbergrasmücke und Grünspecht sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt worden sind und die Bereiche von beiden Arten besiedelt werden. Das Arteninventar des Plangeltungsbereiches bleibt erhalten. Insgesamt kommt es durch die Umsetzung der Planungen nicht zu maßgeblichen Beeinträchtigungen von Brutvogelarten.

5.2.4 Fehlerbetrachtung

Im Gutachten GGV (2018) wurde nicht zwischen Brutvögeln, Nahrungsgästen und Zugvögel unterschieden. Artenschutzrechtlich bedeutsam sind nur die Brutvogelarten, die im Plangeltungsbereich brüten bzw. maßgebliche Habitatbestandteile im Plangeltungsbereich haben.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Zum Schutz der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze sollten die Bauarbeiten vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden bzw. in dieser Zeit zu beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

5.3 Reptilien

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien bzw. der Tötungstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG baubedingt auftreten. Entsprechend erfolgte eine Betrachtung der Reptilien im Vorhabengebiet bzw. den angrenzenden Bereichen um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

5.3.1 Ergebnisse des Gutachtens (GGV)

Im Plangeltungsbereich wurden von GGV (2018) keine Reptilien festgestellt. Lediglich im NSG „Tarnewitzer Huk“ wurde die Waldeidechse festgestellt.

Der Bearbeiter des vorliegenden Gutachtens kennt den Plangeltungsbereich ausgiebig und hat die Untersuchungen zur Erfassung und Bewertung von Biotoptypen und Arten im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ (NSG-Nr. 275) (BAUER 2008) durchgeführt. Seit dem Jahr 1989 sind die in Tabelle 3 aufgeführter Reptilien im Plangeltungsbereich sowie im NSG „Tarnewitzer Huk“ ständig vorhanden und durch Artnachweise (BAUER 2022) belegt. Die Zauneidechse kommt aufgrund der nicht geeigneten Habitatstrukturen im Plangeltungsbereich nicht vor.

Tabelle 3: Artenliste der Reptilien im Untersuchungsgebiet (BAUER 2022)

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

5.3.2 Festgestellter Zustand der Ausgleichsmaßnahmen

Bisher sind keine Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien im Bebauungsplan festgelegt. Diess war auch nicht erforderlich. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen.

5.3.3 Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

5.3.4 Fehlerbetrachtung

Die Artengruppe der Reptilien wurde offenbar im Gutachten von GGv (2018) nicht vollständig nach den HzE (2018) erfasst. Die Zauneidechse als planungsrelevante Art kommt im Plangeltungsbereich nicht vor (GGv 2018 und BAUER 2022). Aus diesem Grund besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

5.4 Amphibien

Im Plangeltungsbereich bzw. im planungsrelevanten Umfeld befinden sich keine Kleingewässer, die eine Bedeutung für Amphibien haben könnten. Im Jahre 2018 führte ein beschattetes Baugrubengewässer temporär Wasser. Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Graben, der eine untergeordnete Habitatfunktion für Amphibien besitzt.

5.4.1 Ergebnisse des Gutachtens (GGv)

Von GGv (2018) wurden im Plangeltungsbereich und in dessen Umfeld nur ein Abgrabungsgewässer (außerhalb des Plangeltungsbereiches) und ein Graben (innerhalb des Plangeltungsbereiches) festgestellt, die im Jahr 2018 eine Habitatfunktion als Laichhabitat für Amphibien hatten.

Es wurden im Bereich des Plangeltungsbereiches tote adulte Tiere der Erdkröte und der Kreuzkröte festgestellt. Es gelangen keine Nachweise von Jungtieren dieser Arten, was auf keine Vermehrung hindeutet. Offenbar handelt es sich um verirrte Tiere, die durch die Amphibienleiteinrichtung auf die Straße geleitet worden sind und dort überfahren wurden. Im Plangeltungsbereich bzw. auf den abgrenzenden Flächen findet kein traditionelles Wandergeschehen statt. Einzelne Tiere kommen mitunter im Bereich des Plangeltungsbereiches vor.

Der Plangeltungsbereich stellt eine untergeordnete Funktion als Winterquartier für beide Arten dar.

Die Erdkröte laicht im Schöpfwerksteich bei Tarnewitz (BAUER 2022) und nutzt allenfalls die Gehölzbereiche hinter dem Netto-Markt als Winterquartier. Der Tarnewitzer Bach stellt eine natürliche Barriere der Wanderungsverhaltens dar.

Die im Plangeltungsbereich vorkommenden Arten werden in Tabelle 4 dargestellt. Die Kreuzkröte besitzt ihren maßgeblichen Lebensraumbestandteil im NSG „Tarnewitzer Huk“. Sie überwintert in unmittelbarer Nähe des Laichgewässers. Der Europäische Laubfrosch besitzt im Grabenabschnitt innerhalb des Plangeltungsbereiches einen Lebensraum. Der Laubfrosch besitzt seinen Hauptlebensraum im NSG „Tanewitzer Huk“. Aufgrund des Aktivitätsradius des Europäischen Laubfrosches ist dieser Nachweis zu dieser lokalen Population zu zählen. Der Europäische Laubfrosch wird durch Umsetzung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt.

Tabelle 4: Artenliste der Amphibien im Plangeltungsbereich (GGV)

Artnamen	BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	Bg	3	-	-
Kreuzkröte	Sg	2	V	IV
Teichmolch	Bg	3	-	-
Teichfrosch	Bg	3	-	-
Moorfrosch	Sg	3	3	-
Grasfrosch	Bg	3	-	-
Europ. Laubfrosch	Sg	3	3	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, der nur baubedingt besteht, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.



Abbildung 1: Künstlich angelgtes Flachgewässer im NSG „Tarnewitzer Huk“ (2008).



Abbildung 2: Natürliche Flachgewässer im NSG „Tarnewitzer Huk“ (2008) mit Kriechweide.



Abbildung 3: Tockengefallenes Flachgewässer im NSG „Tarnewitzer Huk“ (2008).

5.4.3 Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen

Die vorhandenen Amphibien- bzw. Kleintierschutzzäune erfüllen ihre Funktion nicht. Sie stellen selbst im optimalen baulichen Zustand eine ökologische Falle u. a. für die Kreuzkröte und die anderen Arten dar. Der Amphibienschutzzaun in Richtung Nordwesten (Mecklenburger Allee) sollte von Nordwesten als Abweiseeinrichtung für die Kreuzkröte gestaltet werden. Die licht- und wärmeliebende Kreuzkröte hat einen relativ großen optimal ausgeprägten Lebensraum im NSG „Tarnewitzer Huk“.

Es wird empfohlen, die Durchlässe zu verschließen. Die übrigen Zaunabschnitte sollten mit Erde/Kies angefüllt werden. Dies verfolgt die Zielstellung, das geringe Mortalitätsrisiko der Erdkröte weiter zu reduzieren. Durch die Zäune werden die Tiere umgeleitet und wechseln dann genau am Ende des Schutzzaues die Straße und werden ggf. überfahren.

Die Anlage von Kreuzkröten-Laichgewässern im Plangeltungsbereich dessen Umfeld oder aber die Optimierung des Baugrubengewässers ist nicht erforderlich und nicht zielführend. Das Gewässer bzw. dessen Umfeld ist stark beschattet. Damit besitzt es potenziell keine Funktion als Laichgewässer für die Kreuzkröte.



Abbildung 4: *Taraxacum bavaricum* (RL 1 M-V) am 14. Mai 2008 im Flachwasser der Tarnewitzer Huk. Deutlich sind die Larven der Kreuzkröte (rote Kreise) zu erkennen.

5.4.4 Fehlerbetrachtung

GGV verweist auf das Vorkommen bzw. einzelne Larvalnachweise der Kreuzkröte in einem Rest der Abgrabung (Baugrubengewässer) des alten Heizhauses außerhalb des Plangeltungsbereiches. Die Kreuzkröte ist in der Lage, mehrfach im Jahr zu laichen und das Laichgeschehen der Witterung anzupassen. Im vorliegenden Fall wurde das stark beschattete Gewässer wahrscheinlich irrtümlich abgelichtet, weil das laichreife Weibchen offenbar in die Irre geleitet wurde von Hindernissen, wie u.a. der Amphibienschutzzaun. Weiterhin belegt GGV die Wanderung mit überfahrenen Kreuzkröten im gesamten Plangeltungsbereich und im Nordosten in Richtung Ostsee. Es handelt sich ausnahmslos um adulte Tiere. Offensichtlich sind die Tiere durch die Leiteinrichtung in nicht geeignete Lebensräume verdriftet worden. Gelegentlich sucht die Kreuzkröte im gesamten an das NSG angrenzenden Spülsaum der Ostsee nach Nahrung.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung von Habitaten, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Zum Schutz der Brutvögel der Freiflächen und Gehölze sollten die Bauarbeiten vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden bzw. in dieser Zeit zu beginnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden.

Für die Arten Gänsesäger, Mittelsäger und Sandregenpfeifer sind Strandbereiche mit Zäunen und Sichtblenden an der Westgrenze des NSG „Tarnewitzer Huk“ abzuschirmen.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

7 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht.

8 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BAUER, M. & H. HOPPE (1999): ARTENLISTE DER IM UNTERSUCHUNGSGEBIET TARNEWITZ FESTGESTELLTEN NACHTFALTER. UNVERÖFFL. GUTACHTEN, GEMEINDE BOLTENHAGEN.

BAUER, M. & H. HOPPE (1999): Artenliste der im Untersuchungsgebiet Tarnewitz festgestellten Nachtfalter. Unveröffl. Gutachten, Gemeinde Boltenhagen

GUTACHTERBÜRO MARTIN BAUER (2008): Erfassung und Bewertung von Biotoptypen und Arten im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Tarnewitzer Huk“ (NSG-Nr. 275), Gutachten im Auftrag des Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin.

BIOLOGENBÜRO GGV (2018): Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Boltenhagen Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch das Planungsbüro Mahnel.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R. ET AL. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium M-V, Schwerin.

IBS, INGENIEURBÜRO SCHWERIN (1999): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

LUNG (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)